



Hausrechtliche Anordnung für die Sitzung des 5. Senats in den Verfahren 5 A 1216/22, 5 A 1217/22 und 5 A 1218/22 ab dem 11. April 2024

Für alle Bereiche des Gerichtsgebäudes, die nicht den sitzungspolizeilichen Befugnissen nach § 55 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 176 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. § 31b Justizgesetz Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) unterliegen, treffe ich zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage von § 31a JustG NRW folgende

Hausrechtliche Anordnung

I. Zugang zum Gerichtsgebäude und Einlasskontrollen

1. Der allgemeine Zugang zum Gerichtsgebäude erfolgt über die rechte Tür des Haupteingangs. Verfahrensbeteiligte und ihre Vertreter/-innen können das Gerichtsgebäude auch über die linke Tür des Haupteingangs des Gerichtsgebäudes betreten, soweit sie dem Gericht zuvornamentlich benannt worden sind oder sich dort mittels Anwalts- bzw. behördlichem Dienstausweis sowie ggf. durch Vorzeigen der Ladung legitimieren. Akkreditierte Vertreter/-innen der Medien können ebenfalls die linke Tür des Haupteingangs des Gerichtsgebäudes nutzen; der Akkreditierungsnachweis ist dabei vorzulegen. An allen Sitzungstagen ist der Zugang zum Gerichtsgebäude ab 45 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung möglich; Verfahrensbeteiligte

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster
Telefon 0251 505-0
Telefax 0251 505352
verwaltung@ovg.nrw.de
www.ovg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. (Bussteig C1 bzw. B1)
mit Linien 2, 10 oder 14 bis Haltestelle Aegidiimarkt B



und ihre Vertreter/-innen erhalten ab eine Stunde vor dem angesetzten Beginn der Sitzung Zugang auch zu den ggf. für sie vorgesehenen Besprechungsräumen.

Seite 2 von 4

2. Der Einlass für Zuschauer/-innen in das Gerichtsgebäude erfolgt nur, soweit im Sitzungssaal noch entsprechende Sitzplatzkapazität vorhanden ist.
3. Für den allgemeinen Zugang zum Gerichtsgebäude wird eine Einlasskontrolle mittels Personendetektor und Gepäckdurchleuchtungsanlage angeordnet. Über anlassbezogene bzw. weitergehende Kontrollen auch unter Hinzuziehung weiterer technischer Hilfsmittel entscheidet die Geschäftsleitung und/oder die Leitung der Justizwachtmeisterei auf der Grundlage von §§ 31a, 31c JustG NRW.

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder von gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Waffen und gefährliche Gegenstände sind im Rahmen der Einlasskontrolle abzugeben und werden beim Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt. Werden bei der Einlasskontrolle Waffen aufgefunden, deren Besitz eine strafbare Handlung im Sinne des deutschen Waffenrechts darstellt, wird dies zur Anzeige gebracht. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Bedienstete der Polizei im dienstlichen Einsatz.

Zuschauer/-innen, die sich der Einlasskontrolle nicht unterziehen wollen, wird der Zutritt zum Gerichtsgebäude verwehrt.

4. Das Verlassen des Gerichtsgebäudes ist während der Sitzung (ausgenommen Sitzungspausen) ausschließlich über den Hauptaussgang gestattet.
5. Zuschauer/-innen, die das Gerichtsgebäude verlassen, erhalten erneuten Einlass nur nach den allgemeinen Regeln.
6. Personen, die des Sitzungssaales verwiesen worden sind, müssen das Gerichtsgebäude unverzüglich verlassen; sie erhalten am selben Tag nicht erneut Zutritt, es sei denn, der Vorsitzende des 5. Senats hat ihnen den erneuten Zutritt zum Sitzungssaal gestattet.



II. Einnahme der Sitzplätze im Zuschauerraum

Seite 3 von 4

1. Entsprechend der sitzungspolizeilichen Anordnung vom 27. März 2024 besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz. Den diesbezüglichen Anweisungen der Justizbediensteten ist auch im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.
2. Zuschauer/-innen und Vertreter/-innen der Medien, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen das Gerichtsgebäude vor Beginn der Sitzung verlassen.

III. Ton-, Film- und Bildaufnahmen

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Gerichtsgebäude sind nur durch akkreditierte Vertreter/-innen der Medien und erst 30 Minuten vor dem angesetzten Beginn der mündlichen Verhandlung bis zum Beginn und 45 Minuten nach der Sitzung zulässig. Den diesbezüglichen Anweisungen der Justizbediensteten ist auch im Rahmen des Hausrechts Folge zu leisten.

Ton-, Film- und Bildaufnahmen in den Aufenthaltsräumen der Verfahrensbeteiligten sind nur mit deren Einverständnis gestattet.

2. Mit Ton-, Film- und Bildaufnahmen der Kräfte des Justizwachtmeisterdienstes, der Geschäftsleitung und weiterer Justizbediensteter mit Ausnahme der Pressedezernentin und ihrer Vertreter außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
3. Einzelheiten der Einlasskontrolle, insbesondere des Personendetektors, der Gepäckdurchleuchtungsanlage und sonstiger technischer Hilfsmittel sowie die gesamte weitere sicherheitsrelevante Infrastruktur dürfen auf den gefertigten Aufnahmen nicht erkennbar sein, um die Sicherheit der Besucher/-innen nicht zu gefährden.
4. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind auf Aufforderung der Pressedezernentin, ihrer Vertreter und/oder der Geschäftsleitung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen unverzüglich einzustellen.



5. Film- und Lichtbildaufnahmen von Akten oder Aktenbestandteilen des Gerichts oder der Verfahrensbeteiligten, die als Verschlussachen kenntlich gemacht sind, dürfen nicht angefertigt werden. Dies gilt auch für die Beschriftung an Außenseiten der Akten.
6. Akkreditierten Presse- und Medienvertretern/-innen ist es gestattet, bis zu 45 Minuten nach Verhandlungsende in ausgewiesenen Bereichen des Gerichtsgebäudes zu arbeiten. Nach einer Urteilsverkündung stehen hierfür bis zu zwei Stunden zur Verfügung.

Seite 4 von 4

IV. Amtshilfe für die eingesetzten Kräfte der Justizwachtmeisterei

Im Falle von Maßnahmen der Gerichts- und Geschäftsleitung werden vorrangig die Kräfte der Justizwachtmeisterei tätig. Können diese die Lage nicht sicher und zeitnah bewältigen, sind sie ermächtigt, auch ohne besondere Weisung Amtshilfe durch die Polizei und weitere Sicherheitsbehörden anzufordern.

Im Übrigen finden über § 31e JustG NRW die dort genannten Vorschriften des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) ergänzend zu §§ 31a bis 31d JustG NRW Anwendung.

Die sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden des 5. Senats gehen dieser hausrechtlichen Anordnung im Zweifelsfall vor.

In Vertretung

Dr. Graf